

Das Landratsamt Berchtesgadener Land informiert:

ERSTATTUNG VON BEFÖRDERUNGSKOSTEN

- Gesetzliche Ausschlussfrist 31.10. -

FAHRTKOSTENERSTATTUNG AB KLASSE 11 (465 €-Regelung - Erstattung)

Für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeit-unterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen werden die notwendigen Schulwegkosten zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet, sofern

- die für den Ausbildungsgang n\u00e4chstgelegene und/oder kosteng\u00fcnstigst erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird,
- → die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 465 € je Schuljahr übersteigen.

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung für vorgenannte Schüler/in mit Ablauf des Monats, in dem nachweislich die Voraussetzungen für vorgenannte Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Gleiches gilt, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein vorgenannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II hat. Die Nachweise sind vom August vor dem betreffenden Schuljahr vorzulegen.

TERMIN

Die Kostenerstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Original-Fahrkarten. Der Antrag ist bis spätestens 31.10. (gesetzliche Ausschlussfrist) für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt Berchtesgadener Land zu stellen. Antragsformulare sind auf der Homepage des Landratsamtes www.lrabgl.de erhältlich.

Anträge die nach dem 31.10. eingehen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden!



GÜNSTIGSTER TARIF

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und zum günstigsten Tarif. Hierbei sind z. B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abos, Zehnerkarten, RVO- 7-Fahrten-Karten, MVV-Streifenkarten, Bahn-Card, super s'cool card, etc. zu berücksichtigen. Öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) sind grundsätzlich vorrangig zu benutzen.

PRIVATES KFZ

Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa) können nur in Ausnahmefällen (z.B. wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen) anerkannt werden. Die Anträge hierzu finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes. Diese sind für jedes Schuljahr gesondert zum Beginn des laufenden Schuljahres unter Vorlage eines durch die Schule bestätigten Stundenplanes zu stellen. Der Nachweis, dass kein ÖPNV zur Verfügung steht, ist zu erbringen. Die Erstattung dieser Kosten am Schuljahresende kann nur erfolgen, wenn ein Bewilligungsbescheid zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges vom Landratsamt vorliegt.

KEIN ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

Schüler/innen ohne Beförderungsanspruch, müssen grundsätzlich selbst für eine Beförderung zur Schule sorgen. Wir weisen darauf hin, dass der Besuch von Montessori- und Waldorf-Schulen, Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen und Lehrgängen sowie einige Schulen in Österreich vom Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges nicht erfasst ist.

FAHRKARTEN AB KLASSE 11

Sofern der/die Unterhaltsleistende/n des/r Vollzeitschülers/in bzw. der Schüler/in im Monat August vor Schuljahresbeginn nachweist, dass für mindestens drei Kinder Kindergeld bzw. laufende Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II bezogen werden, kann eine Schülerjahresfahrkarte beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Schülerbeförderungsverordnung (Sch-BefV) und des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG).

Informationen zu den datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: www.lra-bgl.de/lw/sicherheit-verkehr/schuelerbefoerderung/

